

ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

Diploma Beroepsonderwijs
Kwalificatie: Persoonlijk begeleider Gehandicaptenzorg
Kwalificatiedossier: Maatschappelijke zorg
In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Zeugnis über eine Berufsausbildung
Qualifikation: Persönliche(r) Betreuer(in) in der Behindertenhilfe
Qualifikationsdossier: Sozialarbeit
Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die wichtigsten Aufgaben eines/einer persönlichen Betreuers/Betreuerin in der Behindertenhilfe sind:

Kernaufgabe 1: Erbringung einer unterstützenden, aktivierenden Betreuung und Versorgung

- 1.1 Erfasst Unterstützungsbedürfnisse der Klienten
- 1.2 Unterstützt des Klienten bei der persönlichen Versorgung
- 1.3 Unterstützung des Klienten in Wohnumfeld und Haushalt
- 1.4 Unterstützt die Klienten bei der Tagesgestaltung
- 1.5 Reagiert auf unvorhergesehene Krisensituationen
- 1.6 Stimmt die Arbeiten ab
- 1.7 Evaluiert die gebotene Unterstützung

Kernaufgabe 2: Arbeit an Qualität und fachlicher Kompetenz

- 2.1 Arbeitet an der eigenen fachlichen Kompetenz
- 2.2 Arbeitet an der Förderung und Überwachung der Qualitätssicherung.

Kernaufgabe 3: Realisieren von Versorgung und Unterstützung in der Behindertenhilfe

- 3.1 Erstellt den Unterstützungsplan
- 3.2 Unterstützt Klienten/unmittelbares Umfeld bei der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung
- 3.3 Unterstützt und motiviert eine Klientengruppe bei Aktivitäten
- 3.4 Unterstützt Klienten beim Anknüpfen und Instandhalten von Kontakten und bezieht das unmittelbare Umfeld ein.
- 3.5 Führt pflegetechnische Handlungen aus
- 3.6 Führt verwalterische Tätigkeiten aus
- 3.7 Führt koordinierende Aufgaben aus
- 3.8 Betreut neue Kollegen/Kolleginnen, Praktikanten/Praktikantinnen und/oder ehrenamtliche Helfer(innen)

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002 - Version 2010

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die persönliche Betreuer(in) in der Behindertenhilfe ist ambulant und/oder stationär und/oder halbstationär tätig in Einrichtungen, die ein Hilfsangebot im Bereich von Wohnung, Tages- und/oder Freizeitgestaltung u.a. in der Behindertenhilfe anbieten. Außerdem ist er/sie tätig in Sozialeinrichtungen, Vollzugseinrichtungen, Asylbewerber-Zentren und Krankenhäusern. Weiterhin ist er/sie u.a. auch einsetzbar in sonstigen versorgenden/sozialpädagogischen Funktionen innerhalb der Sozialhilfe bzw. Pflege und Versorgung. Die Einrichtungen in der Sozialarbeit bieten verschiedene Dienstleistungsangebote, wie z.B. die 24-Stunden-Versorgung (stationär), die teilstationäre und ambulante Versorgung.

Der/die persönliche Betreuer(in) in der Behindertenhilfe bietet Versorgung und Unterstützung für Menschen aller Altersgruppen mit geistigen, körperlichen, sinnesphysiologischen oder mehrfachen Behinderungen. Dabei berücksichtigt er/sie verschiedenartige Probleme, wie z.B.

- Probleme, die die Folge einer Behinderung oder Erkrankung sind;
- lebensbedingte Probleme, die aber durch die Behinderung oder Erkrankung vergrößert werden;
- Probleme, die auf das Versorgungssystem zurückzuführen sind.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|----|---------------|---|----------|---|-----|---|--------------|---|-------------|---|------------|---|------------|---|-----------------|---|----------|---|---------------|
| <p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.</p> | <p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket. NLQF-Niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p> | <p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 5%;">10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table> | 10 | ausgezeichnet | 9 | sehr gut | 8 | gut | 7 | befriedigend | 6 | ausreichend | 5 | mangelhaft | 4 | ungenügend | 3 | sehr ungenügend | 2 | schlecht | 1 | sehr schlecht |
| 10 | ausgezeichnet | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | sehr gut | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | gut | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | befriedigend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | ausreichend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | mangelhaft | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | ungenügend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | sehr ungenügend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | schlecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | sehr schlecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen Für den/die persönliche(n) Betreuer(in) in der Behindertenhilfe ist auf dem Wege von Fort- und Weiterbildung eine Entwicklung zu spezialisierteren Funktionen möglich, z.B. in der Tagesgestaltung oder in Ausbildungsfunktionen. Der/die persönliche Betreuer(in) in der Behindertenhilfe kann sich nach dem Abschluss weiter in eine oder mehrere der folgenden spezifischen Zielgruppen vertiefen: Klienten mit sinnesphysiologischer Behinderung, Klienten mit Störungen im Autismus-Spektrum, Klienten mit nicht angeborenen Gehirnschäden, Klienten mit leichter geistiger Behinderung mit gravierenden Verhaltensproblemen, Klienten (0-6 Jahre) mit einem Entwicklungsrückstand, Klienten mit gravierenden mehrfachen Behinderungen. Der/die persönliche Betreuer(in) für spezifische Zielgruppen kann seinen/ihren Ausbildungsweg fortsetzen in Fachhochschulausbildungen, z.B. im FH-Studium Sozialpädagogische Hilfeleistung oder Pflegewissenschaften.</p> | <p>Internationale Abkommen Der Beruf des/der persönlichen Betreuers in der Behindertenhilfe ist in den Niederlanden nicht reglementiert. Die Ausbildung zu diesem Beruf auf Qualifikationsniveau 4 ist jedoch in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, geregelt. Die reglementierten Ausbildungen bieten Zugang zu reglementierten Berufen auf dem Niveau eines Diploms nach Artikel 11 dieser Richtlinie.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Rechtsgrundlage</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25477
Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 1. August 2015 angeboten.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbl).
Im berufsausbildenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der/die Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule.
Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.

Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis

4 Jahre (6400 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)

Zugang

Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg *kaderberoepsgericht, gemengd* oder *theoretisch*, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter <http://kwalificaties.s-bb.nl> einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via www.s-bb.nl. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.